

Beauftragte, befähigte und unterwiesene Personen in der Abwasserentsorgung (KN und KA)

Stand: 07.2019

Beauftragte Person	Pflicht	Grundlage	erforderliche Qualifikation	Aufgabe	Bemerkung	vorgeschriebene Art der Bestellung	Ergebnis der Prüfung	
							erforderlich	Name (-n)
Allgemeine Aufgaben								
Arbeitsschutzmanagement-Beauftragte/r		OHSAS BS 18001, OHRIS Verfahrensgrundsatz zur Auditierung von AMS der BG ETEM.	umfassende Kenntnisse der Arbeitsschutzvorschriften, Auditverfahren, Branchenleitlinien zum Arbeitsschutz,	Einführung, Impelementierung und Aufrechterhaltung der Forderungen an ein Arbeitsschutzmanagementsystems (AMS), Bericht über die Bewertung und Verbesserung der Leistung des AMS	Zertifizierung ist freiwillig	schriftlich	<input type="checkbox"/>	
Ausbildungsbeauftragte/r (ausbildende Fachkraft)	x	§§ 28-30, BBiG, AEVO	Persönliche und fachliche Eignung, berufliche, fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten	Unmittelbare fachliche Vermittlung der Ausbildungsinhalte		---	<input type="checkbox"/>	
Baustellenkoordinator (SiGeKo)	x	§ 3 BaustellV, RAB 30	Punkt 4, RAB 30, baufachliche, Arbeitsschutzfachliche und Koordinatorenkenntnisse, berufliche Erfahrung in Planung und Bau (Vertragsgestaltung)	Koordination, Ersellung SiGePlan für Baustellen mit Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber, Überwachung	kann auch von beauftragten Dritten wahrgenommen werden	durch den Bauherren zu bestellen (schriftlich)	<input type="checkbox"/>	
Brandschutzbeauftragte/r BSB		DGUV-I 205-003 vfdB 12-09/01 § 22, DGUV V 1 § 618 (1) BGB § 10 ArbSchG § 13 (5) ArbSchG	theor. u. prakt. Ausbildung an zugelassenen Ausbildungseinrichtungen mit Abschlussprüfung 1 Woche für Sicherheitsfachkräfte, 2 Wochen ohne Vorbildung, 3-jährliche Fortbildung	Unterstützung für Brandschutzkonzept, Beratung, Mitwirkung an der Umsetzung behördl. Anordnungen und Forderungen des Feuerversicherers, Organisation und Kontrolle von BS-Maßnahmen, Dokumentation	keine gesetzliche Verpflichtung, ggf. Behörde / Versicherer / Länderregelungen evtl. Vorderung aus dem Brandschutzkonzept	schriftlich (unter Berücksichtigung des BetrVG) Zuständigkeitsbereich, die Aufgaben sowie die Rahmenbedingungen sind zu definieren und festzulegen	<input type="checkbox"/>	
Brandschutzhelfer/in	x	§ 10 (2) ArbSchG DGUV-I 205-023 § 22 (2) DGUV-V2 ASR A 2.2 DGUV Inf. 205-001 DGUV Inf. 205-023	Ausbildung in angemessenem Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten, 2 x 45 min. + prakt. Übung 3-5 jährliche Wiederholung	Erste-Hilfe, Brandbekämpfung, Evakuierung der Beschäftigten	Vor der Benennung hat der Arbeitgeber den Betriebs-/ Personalrat zu hören.	Benennung	<input type="checkbox"/>	
CE-Koordinator/in TÜV ®		DIN EN ISO 17000 TÜV Merkblatt CE-Koordinator (TÜV ®)	abgeschlossene Berufsausbildung, 40 UE und schriftl. Prüfung, Tabelle 1 und 2 Merkblatt	Unterstützung und Information der Geschäftsführung, Einführung systematischer Prozesse, Koordination, Dokumentenmanagement, Schulung, Risikobeurteilungen	Nicht erforderlich , nur wenn Produkte gebaut werden. (Geräte, Maschinen)	---	<input type="checkbox"/>	
Datenschutzbeauftragte/r	x	§ 4f, BDSG	Fachkunde, Zuverlässigkeit (berufliche Ausbildung, rechtl. Fachkenntnisse und zweijährige Erfahrung), 3-5 Tage Grundausbildung mit Prüfung, jährliche Fortbildung	§ 4g BDSG Überwachung ordnungsgemäße Anwendung von DV-Programmen, Wissensvermittlung, Beratung	Beauftragter erforderlich, wenn wenn mind. 10 Personen mit persönlichen Daten (Mitarb. und Kunden) umgehen, dem Leiter unmittelbar unterstellt	schriftlich	<input type="checkbox"/>	
Fremdfirmenkoordinator	x	§ 8 ArbSchG, § 15 GefStV, §§ 5, 6 DGUV-V 1 DGUV-I 211-006, DGUV-I 215-830	fachkundige, zuverlässige, Personen mit "Soft Skills" (Durchsetzungsvermögen, Teamfähigkeit, Verantwortungsbereitschaft,...)	Zusammenarbeit der Unternehmer, Information über gegenseitige Gefährdungen, gemeinsame Gefährdungsbeurteilung,	gemeinsame Festlegung eines Koordinators mit Weisungsbefugnis zur Gefahrenabwehr	zu benennen (schriftlich)	<input type="checkbox"/>	

Beauftragte Person	Pflicht	Grundlage	erforderliche Qualifikation	Aufgabe	Bemerkung	vorgeschriebene Art der Bestellung	Ergebnis der Prüfung	
							erforderlich	Name (-n)
Gleichstellungsbeauftragte	x	§§ 18 ff, BGG	weiblich, Eignung, rechtliche Fachkunde	Kontroll- und Überwachungsorgan ihrer Dienststelle sowie eines Beratungs- und Unterstützungsorgans ihrer Kolleginnen und Kollegen.	nur für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des ö.R., ab 100 Beschäftigten Pflicht	Wahl	<input type="checkbox"/>	
IMS-Beauftragte/r (Integriertes Managementsystem)		DIN EN 5001, DIN EN 9001, DIN EN 14001		Zusammenführung und Fortschreibung mehrerer Managementsysteme zu einem integrierten System		---	<input type="checkbox"/>	
Beauftragte/r für Laborzertifizierung und -akkreditierung		DIN EN ISO / IEC 17025 DIN EN ISO / IEC 17043 DAR-4-EM 06		Überprüfung der QMS-Anforderungen an Prüf- und Kalibrierlaboratorien			<input type="checkbox"/>	
Beauftragte/r für Rattenbekämpfung	x	§ 4 (1) TierSchG TRGS 523	Sachkunde für das Betäuben / Töten von Wirbeltieren	Rattenbekämpfung im Rahmen zulässiger Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen	Aufgabe: Einhaltung § 4 (1) TSchG, Sachkundenachweis gegenüber der zuständigen Behörde	---	<input type="checkbox"/>	
Qualitätsmanagement-beauftragte/r (QMB)		DIN EN ISO 9000 DIN EN ISO 9001 DIN EN ISO 9004	persönl. Eignung, Erfahrung, Schulungsbedarf ist zu ermitteln und anzubieten	Aufbau und Aufrechterhaltung QM, Schulung der Mitarbeiter, Beratung der Unternehmensleitung bei der Entwicklung der Qualitätsziele und -politik.	Benennung eines Leitungsmitgliedes durch die oberste Leitung	---	<input type="checkbox"/>	
IT-Sicherheitsbeauftragter	x	BSI-KritisV BSIG, § 8a (3) DWA-M 1060	nicht geregelt (Umgang mit vertraulichen Informationen und zu sicherheitsempfindlichen Bereichen)	2-jährlicher Bericht zur IT-Sicherheitsmeldepflicht über Vorfälle und Nachweise gem. § 8a (3) BSIG	Pflicht für KN oder Leitwarten > 500.000 angeschl. E., Kläranlagen > 500.000 EW Ausbaugröße	Registrierung einer Kontaktstelle	<input type="checkbox"/>	
Prüfmittelbeauftragte/r		DIN EN ISO 9000 Merkblatt Prüfmittelbeauftragter TÜV ®	abgeschl. Berufsausbildung, alternativ Hochschulabschluss, 2 J. Berufserfahrung, 16 Std Unterricht und Prüfung	Aufbau und Fortführung eines Prüfmittel- Managementsystems, Erstellung von Anweisungen, Prüfmittellisten		---	<input type="checkbox"/>	
Schwerbehindertenbeauftragte/r	x	§ 98 SGB IX § 662 BGB	nach Möglichkeit ein/e Schwerbehinderte/r	gem. § 99 SGB IX Zusammenarbeit mit Schwerbehindertenvertretung (ab 5 schwerbehinderten Beschäftigten) und dem gewählten Vertrauensmann	Pflicht zur Bestellung für das Gesamtunternehmen besteht ab einem schwerbehinderten Beschäftigten	---	<input type="checkbox"/>	
Suchtbeauftragte/r		z.B. Betriebsvereinbarung	persönliche Eignung, Fortbildung,	Prävention, Ansprechpartner, Beratung, Betreuung suchtgefährdeter Mitarbeiter, Kooperation mit Beratungsstellen	Zusammenarbeit mit Personalvertretung und Personalabteilung	---	<input type="checkbox"/>	
BVW-Beauftragte/r (Betriebliches Vorschlagswesen)		z.B. Betriebsvereinbarung		Ansprechstelle zur koordinierten Bearbeitung interner Verbesserungsvorschläge	BVW-Kommission: Vertreter der Geschäftsführung, Betriebsrat, BVW-Beauftragter, ggf. (externe) Gutachter	---	<input type="checkbox"/>	

Beauftragte Person	Pflicht	Grundlage	erforderliche Qualifikation	Aufgabe	Bemerkung	vorgeschriebene Art der Bestellung	Ergebnis der Prüfung	
							erforderlich	Name (-n)
Arbeitnehmerschutz								
Beauftragte/r für Unternehmerpflichten		§15 (1) Nr. 1 SGB VII §13 ArbSchG § 9, OwiG § 13, DGUV V 1 § 13, DGUV R 100-001 DGUV Inf. 211-001 DGUV Inf. 211-003	Zuverlässige und fachkundige Personen	Übernahme der sich aus Vorschriften ergebenden Unternehmerpflichten im Arbeitsschutz	Pflichtenübertragung erübrigt sich für betriebliche Führungskräfte und Vorgesetzte durch arbeitsvertragliche Pflichten	schriftlich mit Gegenzeichnung des Beauftragten (z.B. Muster DGUV R 100-001)	<input type="checkbox"/>	
Aufsicht Führender Koordinator	x	§ 7, ArbSchG §§ 6, 8, 13, DGUV V1 DGUV Inf. 205-002 2.5 DGUV R100-001	Kenntnisse über UVV, Führungsqualifikation zum Weisungsrecht, planerische Erfahrungen bei der Abwicklung der Projekte	Abstimmung (Koordination) von Arbeiten verschiedener Firmen, Überwachung und Kontrolle bei gefährlichen Arbeiten	Beauftragung durch Erlaubnisschein	schriftlich / durch Erlaubnisschein	<input type="checkbox"/>	
Aufsicht Führender bei gefährlichen Arbeiten	x	§ 8 (1), DGUV V1 2.7, DGUV R 100-001	zuverlässige, mit den Arbeiten vertraute, weisungsbefugte Person	Aufsicht zur gegenseitigen Verständigung bei mehreren tätigen Personen	bei Ausführung gefährlicher Arbeiten durch mehrere Personen	Beauftragung und Kenntnisnahme durch Erlaubnisschein-Verfahren	<input type="checkbox"/>	
Aufsicht Führender für Arbeiten in umschlossenen Räumen	x	4.1.5, DGUV R 103-004 DGUV Regel 103-003, Punkt 4.1.5	Weisungsberechtigte, zuverlässige, mit den Aufgaben vertraute Person	Aufsicht, Überwachen der Einhaltung von Schutzmaßnahmen,	Der Aufsicht Führende ist Betriebsleiter, Meister, Vorarbeiter oder eine beauftragter Mitarbeiter/in. Erlaubnisschein kann vom Aufsicht Führenden ausgestellt werden (s.a. Sicherungsposten)	--- (für besondere Einzelfälle Erlaubnisschein)	<input type="checkbox"/>	
Asbestsachkundige/r	x	TRGS 519 (Asbest), TRGS 521 (Mineralwolle), DGUV Inf. 209-004, DGUV Inf. 201-012, DGUV Inf. 201-013	Behördlich anerkannter Sachkundenachweis nach TRGS 521, Anl. 3 oder TRGS 519, Anl. 4 (Lehrgang und Prüfung) 6-jährliche Auffrischung	Überwachung, Beratung, Bericht	Anzeige an die Behörde	schriftlich	<input type="checkbox"/>	
Betriebsarzt BA	x	§§ 2-4, ASiG, § 19, DGUV V1 § 2, DGUV V2 4.1 DGUV R 100-001	Berechtigung zur Ausübung eines ärztl. Berufes, arbeitsmed. Fachkunde, BG-Zulassung, Fortbildung	gem. § 3 ASiG, Betreuung, Beratung, Untersuchung der AN, Empfehlung, Begehung etc.	Pflicht ab 1 Mitarbeiter, Aufgabenwahrnehmung ist unvereinbar für Arbeitgeber, Geschäftsführer und verantwortliche Beauftragte Personen.	schriftlich mit Zustimmung des PR / BR (gem. § 9 (3) ASiG)	<input checked="" type="checkbox"/>	
Betriebssanitäter	x	§15 (1) SGB VII § 27 DGUV-V1	Grund- und Aufbaulehrgang durch BG-geeignete Stelle, 3-jährliche Fortbildung	Aufgaben des Sanitätsdienstes	Baustellen mit >100 Versicherten, Prüfung bei >250 Beschäftigten in einer Betriebsstelle erforderlich		<input type="checkbox"/>	
Betriebsbeauftragte/r für Arbeitsschutz		§ 13ArbSchG	Zuverlässige und fachkundige Personen	Wahrnehmung und Verantwortung für Arbeitgeberpflichten gem. ArbSchG	Übertragung von Unternehmerpflichten	schriftlich	<input type="checkbox"/>	
Hygienebeauftragte/r		keine, freiwillig		Unterstützung, Beratung, Kontrolle, Umsetzung von Maßnahmen	z.B. Aufstellung Hygieneplan	---	<input type="checkbox"/>	

Beauftragte Person	Pflicht	Grundlage	erforderliche Qualifikation	Aufgabe	Bemerkung	vorgeschriebene Art der Bestellung	Ergebnis der Prüfung	
							erforderlich	Name (-n)
Ersthelfer/-in	x	§ 21 (1), SGB VII § 10, ArbSchG § 26, DGUV Vorschrift 1 DGUV Inf. 204-022 DGUV Inf. 204-030 4.8.1 DGUV R 100-001	Ausbildung durch eine durch den Unfallversicherungsträger ermächtigte Stelle, Fortbildung 2-jährlich	Erste-Hilfe-Leistung im Notfall	bis 20 Beschäftigte mind. 1, > 20 Beschäftigte mind. 10%	schriftlich	<input checked="" type="checkbox"/>	
bP für Erste-Hilfe-Materialien	x	§ 4 (5) ArbStättV, DGUV-I 204-022, Punkt 5.3	---	Prüfung auf Vollständigkeit , ggf. Nachfüllung, Bestellung veranlassen und kontrollieren		---	<input type="checkbox"/>	
Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa, FaSi, FAS)	x	§§ 5-11, ASiG, § 22, SGB VII, §§ 19, 20, DGUV V1, § 2, DGUV V2	Aus- /Fortbildung gemäß §§ 5, 7 ASiG, § 4 (1-5), DGUV V2 § 7 ASiG, Sicherheitsingenieur: Ing.-Abschluss und Fachkunde Sicherheitstechniker/ -meister: sicherheitstechnische Fachkunde	§ 6 ASiG, Unterstützung und Beratung des Arbeitgebers in allen Fragen der Arbeitssicherheit, regelmäßige schriftliche Berichte	keine fachliche Verantwortung, Aufgabenwahrnehmung ist unvereinbar für Arbeitgeber und verantwortliche Beauftragte Personen. Gem. DGUV V2, § 8 weisungsfrei	schriftlich unter Beteiligung PR / BR	<input type="checkbox"/>	
Freimessen umschlossener Räume abwassertechnischer Anlagen	x	DGUV G 313-002 § 8 (1), DGUV V 1, §34 (4), DGUV V 21, DGUV R 103-004, Punkt 2. Nr. 8 u. Punkt 4.2.1.3	Fachkunde, 11 Lehreinheiten und schriftl. Prüfung, (rechtl. Grundlagen, Gefahrstoffe, Gasmesstechnik, Messtaktik, prakt. Übung) Sonderregelung siehe DWA Fachausschuss BIZ 4 (KA Nr. 3.2016, S. 202)	Ermitteln möglicher Gefahrstoffkonzentrationen und des Sauerstoffgehaltes vor und während der Arbeiten in umschlossenen Räumen abwassertechn. Anlagen	In umschl. Räumen abwassertechn. Anlagen kann die Sonderregelung des FA BIZ 4 angewendet werden.	schriftlich (Muster s. Anhang 3, DGUV G 313-002)	<input type="checkbox"/>	
Gefahrstoffbeauftragte/r		GefStoffV TRGS 400	Fachkundige , Sonst keine Regelungen zur Ausbildung, Kenntnisse über Gefahrstoffe, wassergerf. St. und brennb. Flüssigkeiten	Gefährdungsbeurteilung nach § 7 Abs. 7 GefStoffV, Beratung zu Fragen des Umgangs mit Gefahrstoffen, Zusammenarbeit mit SiFa, Aufstellung Gefahrstoffkataster	in GefStoffV keine Regelung zum Gefahrstoffbeauftragten	---	<input type="checkbox"/>	
bP für Lärm- und Vibrationsschutz		§ 5, LärmVibrationsArbSchV	Fachkunde (und für Messungen erforderlichen Einrichtungen)	Durchführung der Gefährdungsbeurteilungen	Zusammenarbeit mit Betriebsarzt und FK für Arbeitssicherheit	---	<input type="checkbox"/>	
Sicherheitsbeauftragte/r SB	x	§ 22 SGB VII, §§ 19,20 DGUV-V1 4.2 DGUV R 100-001	Persönliche Eignung; Ausbildung bei BG, Fortbildung nach betr. Möglichkeit	Unterstützung des Arbeitgebers bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen	ab > 20 Beschäftigten, kein Vorgesetzter, aber anerkannter und fachlich vorbildlicher Mitarbeiter, Betriebsrat ist einzubeziehen	schriftlich mit Gegenzeichnung des Beauftragten (Muster DGUV-R 100-001)	<input type="checkbox"/>	
Sicherungsposten	x	4.1.6, DGUV R 103-004	Zuverlässigkeit, entspr. geistige und körperliche Fähigkeiten, Ausbildung, Fortbildung	Verbindung mit eingestiegenen halten, ggf. Herbeiholen von Hilfe	Der Unternehmer hat für Arbeiten in umschlossenen Räumen a. A einen Sicherungsposten einzusetzen	---	<input type="checkbox"/>	(für besondere Einzelfälle Erlaubnisschein)
bP zur Verkehrssicherung im öffentlichen Straßenraum	x	MVAS 99, RSA 95, ZTV-SA 97, Punkt 4.2, 8./ 9.	Kenntnisse StVO, Verkehrsführung, Beschilderung, Markierung, Absicherung und Beleuchtung Qualifizierungsnachweis od. Erfahrungsnachweis	Sicherstellung von verkehrssichernden Maßnahmen an Baustellen im öffentlichen Straßenbereich	Mindestalter 18 Jahre, jederzeitige Zugriffsmöglichkeit auf die Baustelle, ausreichende Entscheidungsbefugnis	schriftlich gegenüber der Verkehrsbehörde	<input type="checkbox"/>	

Beauftragte Person	Pflicht	Grundlage	erforderliche Qualifikation	Aufgabe	Bemerkung	vorgeschriebene Art der Bestellung	Ergebnis der Prüfung	
							erforderlich	Name (-n)
Umwelt								
Abfallbeauftragte/r AFB	x	§ 59-61 KrWG § 2, AbfBeauftrV	Fachkunde, Zuverlässigkeit, Studium od. Meister, Fachkundefhrgänge, regelmäßige Fortbildung, praktische Erfahrung mit der Anlage	gem. § 60 KrWG Beratung, Überwachung, Jahresbericht Wahrnehmung auch durch Immissionsschutzbeauftr. od. Gewässerschutzbeauftr. zulässig	Pflicht für: - BlmSchG-Anlagen, - KA GK 5, - bei > 2.000 t Klärschlamm/a	schriftlich Kriterien s. § 2 AbfBeauftrV	<input type="checkbox"/>	
Beauftragte/r für Fischteiche		§ 4 (1a) § 4b, a TierSchG	Sachkunde nach § 4 (1a) TierSchG (Betäuben und Töten von Fischen)	Beaufsichtigung / Durchführung des Tötens von Fischen	Sachkundenachweis durch Aufsichtsperson genügt		<input type="checkbox"/>	
Entsorgungsverantwortliche/r	x	KrWG §§ 4, 9 EfbV TgV (TransportgenehmigungsVO)	Fachkunde gem. Anhang zur EfbV, Ausbildung, prakt. Tätigkeit, behördlich anerkannter Lehrgang, zweijährliche Fortbildung		gilt für Entsorgungsbetriebe	für jeden Standort des Entsorgungsbetriebes	<input type="checkbox"/>	
Gefahrgutbeauftragte/r Gb	x	§ 3 GbV	nach §§ 5, 6, 7 GbV, . Anlage 3 Fachkenntnisse, persönliche Eignung, Grundlehrgang mit IHK-Prüfung, regelmäßige Fortbildung,	gem. § 8 GbV Überwachung, Beratung, schriftl. Aufzeichnungen, Jahresbericht	nicht erforderlich, wenn < 50t/a gefährliche Güter für den Eigenbedarf transportiert werden	nach § 3 GbV schriftlich, bei Wahrnehmung durch den Unternehmer keine Bestellung erforderlich	<input type="checkbox"/>	
Gewässerschutzbeauftragte/r (Betriebsbeauftragte/r für Gewässerschutz)	x	§ 64-66 WHG	Gem. §§ 55-58 BImSchG persönliche Eignung, Zuverlässigkeit, Fachkundefhrgänge nach § 21c Abs. 2 WHG , Fortbildung	gem. § 65 WHG Beratung, Überwachung, Jahresbericht	erforderlich, wenn > 750 m³/d in ein Gewässer eingeleitet werden dürfen	schriftlich (Anzeige an die Behörde)	<input type="checkbox"/>	
Immissionsschutzbeauftragte/r	x	§§ 53-58 BImSchG, §1 (1), 5. BImSchV	Gem. § 55 (2) BImSchG Fachkunden und Zuverlässigkeit, Persönliche Eignung; Studium, behördlich anerkannte Fachkundefhrgänge § 7-10a, 5. BImSchV, regelmäßige Fortbildung, praktische Erfahrung	§ 54 BImSchG, Überwachung, Beratung, Informationspflicht, Jahresbericht	Bestellung nach § 53 BImSchG, § 1 des 5. BImSchV	schriftlich	<input type="checkbox"/>	
Störfallbeauftragte/r	x	§ 58a-e Störfallverordnung, (12. BImSchV) § 1 (2) 5. BImSchV	Gem. §58c BImSchG i.V.m. 55 (2) BImSchG Fachkunde, persönliche Zuverlässigkeit, behördlich anerkannte Fachkundefhrgänge § 7-10a, 5. BImSchV, 2-jährliche Fortbildung, praktische Erfahrung mit der Anlage	§ 58b BImSchG, Beratung, Information des Betreibers, schriftlicher Jahresbericht (Anh. II der Störfallverordnung, 12. BImSchG)	gem. § 58a § 1 der 5. BImSchV, § 1 u. Anh. II, III, IV der 12. BImSchV	schriftlich	<input type="checkbox"/>	
Umweltmanagement-Beauftragte/r UMB		EMAS 1221/2009 DIN EN ISO 14001 DIN EN ISO 14004 EMAS-VO	umfassende Kenntnisse der Umweltnormen und zum Umweltrecht, Auditverfahren, Branchenleitlinien zur Nachhaltigkeit,	Einführung, Impelementierung und Aufrechterhaltung der Forderungen an ein Umweltmanagementsystems (UMS) im Übereinstimmung mit der Norm, Bericht über die Bewertung und Verbesserung der Leistung des UMS	Zertifizierung ist freiwillig	durch die oberste Leitung zu bestellen	<input type="checkbox"/>	

Beauftragte Person	Pflicht	Grundlage	erforderliche Qualifikation	Aufgabe	Bemerkung	vorgeschriebene Art der Bestellung	Ergebnis der Prüfung	
							erforderlich	Name (-n)
Elektrotechnik								
Anlagenbetreiber		DIN VDE 105-100, 3.2.1	---	Person mit der Gesamtverantwortung für den sicheren Betrieb der elektrischen Anlage, die Regeln und Randbedingungen der Organisation vorgibt (Unternehmerpflichten)	Eigentümer, Unternehmer, Besitzer oder beauftragte Person		<input type="checkbox"/>	
Verantwortliche Elektrofachkraft (VEFK)	x	DIN VDE 1000-10, 3.1 DIN VDE 0105-100 §§ 7, 13 ArbSchG §13 DGUV 1 § 3 (1) DGUV 3	gem. DIN VDE 105-100, Anh. B für mittelständischen Betrieb Elektrofachkraft (EFK)	Person, die als Elektrofachkraft die Fach- und Aufsichtsverantwortung übernimmt.	vom Unternehmer zu beauftragen	schriftlich	<input type="checkbox"/>	
Anlagenverantwortlicher	x	DIN VDE 0105-100, 3.2.2 § 7, ArbSchG	Elektrofachkraft (EFK)	Unterweisung, Festlegen der Sicherheitsmaßnahmen, Überwachung der einzuhaltenden Sicherheitsfestlegungen, während der Durchführung von Arbeiten verantwortlich für den sicheren elektrischen Betrieb der Anlage	Unmittelbare Verantwortung für den Betrieb elektrischer Anlagen, nur der Anlagenverantwortliche darf die Erlaubnis für elt. Arbeiten erteilen.	schriftlich	<input type="checkbox"/>	
Arbeitsverantwortlicher (AV) für Arbeiten an elektrischen Anlagen und BM	x	DIN VDE 0105-100, 3.2.3	Kenntnisse und Erfahrungen zur sicheren Durchführung der Arbeiten und der anzuwendenden Vorschriften und Normen	trägt die unmittelbare Verantwortung für die Durchführung der Arbeit an der Arbeitsstelle	Unmittelbare Verantwortung für die Durchführung von (elt.) Arbeiten	Stellenbeschreibung, in Einzelfällen Beauftragung	<input type="checkbox"/>	
Elektrofachkraft (EFK)		DGUV 3, §§ 2 (3), 3 DIN VDE 0105-100, 3.2.4 DIN VDE 1000-10, 3.2 § 7 ArbSchG	DGUV A3, § 2 (3) u. DIN VDE fachliche Ausbildung, Erfahrungen, Kenntnisse der anzuwendenden Vorschriften und Normen	Errichtung, Änderung und Instandhaltung elektrotechnischer Anlagen (bzw. Beaufsichtigung dieser Tätigkeiten)	Errichtung, Änderung und Instandhaltung elt. Anlagen entsprechend den elt. Regeln		<input type="checkbox"/>	
Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten (EFK fT)		DA zur DGUV A 3, § 2 (3) DGUV-G 303-001	Fertigkeiten und Kenntnisse (12 tägiger Lehrgang, Praxisteil und Prüfung)	Durchführung festgelegter, sich wiederholender elektrotechn. Aufgaben und Dokumentation im Berichtsheft.	§ 5 der Handwerksordnung erlaubt Handwerksbetrieben Fremdgewerke auszuführen, wenn sie mit dem eigenen Gewerk zusammenhängen.		<input type="checkbox"/>	
Elektrotechnisch befähigte Person		Ausbildungsordnung 2015 zur FK für Abwassertechnik	Ausbildungsberufsfeld Nr. 20, Elektrische Anlagen in der Abwassertechnik	Elt. Anlagen betreiben und Instandhalten (40 Std.) elektrische Geräte anschließen (40 Std.)	die EFK gilt als befähigte Person, ebenso für ein bestimmtes Aufgabengebiet die FK für Abwassertechnik	Schriftform vorgeschrieben	<input type="checkbox"/>	
Elektrotechnisch unterwiesene Person (EuP)		DIN VDE 0105-100, 3.2.5 DIN VDE 1000-10, 3.3	Durch EFK über die übertragenden Aufgaben und Gefahren unterrichtet, angeleitet und über Schutzeinrichtungen und Schutzmaßnahmen informiert	Arbeiten an Anlagen sowie Prüfung (wenn geeignete Mess- und Prüfgeräte zur Verfügung stehen) unter Aufsicht und Kontrolle einer EFK	Unterweisungsgerechte Ausführung von Tätigkeiten (Fachverantwortung verbleibt bei der EFK.)		<input type="checkbox"/>	

Beauftragte Person	Pflicht	Grundlage	erforderliche Qualifikation	Aufgabe	Bemerkung	vorgeschriebene Art der Bestellung	Ergebnis der Prüfung	
							erforderlich	Name (-n)
Prüfung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel		DGUV 3, DA zu § 5, Abs. 1 und 2 §2 (7), §3 (3.) §9 (2) §10 (2) BetrSichV TRBS 1201 3.3.1 (1) (2) (3) TRBS 1203 3.3 DGUV-I 203-049, 203-071	EFK oder - bei Beaufsichtigung durch eine EFK auch EuP	Durchführung von Prüfungen gem. DGUV A 3, § 5 unter Verwendung geeigneter Prüfgeräte mit Ja / Nein-Aussage. Auf Verlangen der BG mit Prüfbuch	Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen obliegt immer einer EFK		<input type="checkbox"/>	
Schaltberechtigte (Arbeitsverantwortlicher)		DIN VDE 0105-100, 5.1 Fortbildung gem. DGUV V1, V3 und VDE-0105 mindestens aller 4 Jahre	EFK mit Weiterbildung	Durchführung von Schalthandlungen	Fachkunde, sicherer Betrieb und Durchführung	Schaltaufträge	<input type="checkbox"/>	

Beauftragte Person	Pflicht	Grundlage	erforderliche Qualifikation	Aufgabe	Bemerkung	vorgeschriebene Art der Bestellung	Ergebnis der Prüfung		
							erforderlich	Name (-n)	
Benutzung von Arbeitsmitteln									
Verwendung von Arbeitsmitteln gem. § 2 (2) BetrSichV: Montieren und Installieren, Bedienen, An- oder Abschalten oder Einstellen, Gebrauchen, Betreiben, Instandhalten, Reinigen, Prüfen, Umbauen, Erproben, Demontieren, Transportieren und Überwachen									
Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen	x	RL 1999/92/EG GefStoffV	Unterweisung in die am Arbeitsplatz herrschenden Gefahren und die getroffenen Explosionsschutzmaßnahmen. Betriebsanweisungen, Beschilderung.	Unterweisungsgemäßer Umgang mit den Arbeitsmitteln (z.B. ortsveränderliche), Anwendung der vorgegebenen PSA,	Arbeiten mit zuverlässiger Aufsichtsperson, die über Gefahren und Schutzmaßnahmen vertraut ist.	schriftliches Arbeitsfreigabesystem, Muster RL z.B. Freigabeschein durch verantwortliche Person	<input type="checkbox"/>		
Instandhaltungsarbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen	x	RL 1999/92/EG, Pkt. 4.6 TRBS 1112, Teil 1	Ausbildung im Bereich Instandhaltung, Fortbildung	Nach Abschluss der Instandhaltungsarbeiten ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Explosionsschutzmaßnahmen wieder wirksam sind.			<input type="checkbox"/>		
Instandhaltung		ArbSchG BetrSichV DGUV R 100-001 TRBS 1112	Persönliche Eignung, entsprechende Qualifikation, Berufsausbildung, Erfahrung, jährliche Unterweisung	Inspektion, Wartung, Instandsetzung und Verbesserung		Stellenbeschreibung/ oder in Einzelfällen Beauftragung	<input type="checkbox"/>		
Beauftragte Person für Aufzuganlagen (früher: Aufzugswärter)	x	§ 12 (3) BetrSichV, TRBS 3121, 2.1 u. 3.3 TRBS 1121 DIN EN 13015	schriftl. Dokumentierte Unterweisung, Fortbildung	Beaufsichtigung, Kontrolle der Aufzugsanlage und Zeitnahe, sachgerecht Befreiung aus der Aufzugsanlage	mind. 18 Jahre, zuverlässig und mit Sicherheitsbewusstsein	Benennung	<input type="checkbox"/>		
beauftragte Beschäftigte	x	§ 12 (3) BetrSichV § 13 DGUV V 1	mind. Unterweisung	Benutzung von Arbeitsmitteln, die mit besonderen Gefährdungen verbunden sind		---	<input type="checkbox"/>		
Bedienen von Anlagen / Arbeitsmitteln	x	§ 7 ArbSchG § 7 DGUV V 1	Persönliche Eignung, entsprechende Qualifikation, Berufsausbildung, Erfahrung Unterweisung	Bediener	Stellenbeschreibung/oder in Einzelfällen Beauftragung, mind. 18 J.	Stellenbeschreibung/ oder in Einzelfällen Beauftragung	<input type="checkbox"/>		
Bedienung von Flurförderzeugen Gabelstapler, E-Karren, Motorkarren, Hubarbeitsbühnen	x	DGUV V 67, 68, 69 BGG 925 DGUV G 308-001	körperl., geist. u. charakterliche Eignung; außerbetrieblich zusätzlich Führerschein, Ausbildung gem. BGG 925	Fahrer gemäß Beauftragung	mind. 18 J.	schriftliche Beauftragung gem. DGUV-G 308-001, Pkt. 4 (Muster DGUV-V 69), Form nicht vorgeschrieben	<input type="checkbox"/>		
Bedienung von Kranen - Handhebezeuge	x	DGUV V 54 DGUV V 52 R 100-500, 2.8 DGUV G 309-001	DGUV Sachkundige (befähigte Personen), Sachverständige	Bedienen handbetriebener Krane		---	<input type="checkbox"/>		
Bedienung von Kranen - Motorhebezeuge	x	§ 12 (3) BetrSichV, DGUV V 52, DGUV G 309-003	körperl. / geistig geeignet, (Untersuchung n. G25), zuverlässig, unterwiesen (Anhang 1 DGUV G 303-003) mit Prüfung	Bedienen motorbetriebener Krane (keine Hebebühnen / Flurförderzeuge)	mind. 18 J. (gilt nicht für handbetriebene Krane),	Beauftragung immer, schriftliche Beauftragung ist Pflicht für ortsveränderliche, kraftbetriebene Krane Muster Anhang 3, DGUV G 303-003	<input type="checkbox"/>		
Bedienen von Winden Hub- und Zuggeräte	x	BetrSichV § 12 (3) § 24, DGUV V 55	Unterweisung, Erfahrung	Aufstellen, Warten, selbstständig Betätigen	z.B. schließt die Beauftragung der PKW-Nutzung die Bedienung des Wagenhebers ein	Beauftragung erforderlich	<input type="checkbox"/>		

Beauftragte Person	Pflicht	Grundlage	erforderliche Qualifikation	Aufgabe	Bemerkung	vorgeschriebene Art der Bestellung	Ergebnis der Prüfung	
							erforderlich	Name (-n)
Führen von Kraftfahrzeugen	x	§ 12 (3) BetrSichV § 35, DGUV V 70	körperliche und geistige Eignung Untersuchung n. G25), Nachweis der Befähigung, Zuverlässigkeit, im Geltungsbereich der StVO Führerschein	selbständige Führung kraftbetrieber Fahrzeuge	mind. 18 J.	vom Arbeitgeber "bestimmt"	<input type="checkbox"/>	
Kesselwärter		§ 12 (3) BetrSichV , (Wegfall der DampfKv)	Sachkunde, techn. Berufsausbildung, Kesselwärterlehrgang, (z.B. TÜV 10 Tage u. Prüfung)		mind. 18 J.	Beauftragung n. BetrSichV	<input type="checkbox"/>	
Gasanlagen-Sachkundiger		G 495 , Pkt. 3. §12 (3) BetrSichV	Sachkunde, regelmäßige Schulungen, Dokumentation	Instandhaltungsplanung, Instandhaltungsbeauftragung		schriftlich	<input type="checkbox"/>	
Gasanlagen-Fachkraft		G 495 , Pkt. 3.	Fachkräfte,	Abwicklung übertragener Instandhaltungsarbeiten		---	<input type="checkbox"/>	

Beauftragte Person	Pflicht	Grundlage	erforderliche Qualifikation	Aufgabe	Bemerkung	vorgeschriebene Art der Bestellung	Ergebnis der Prüfung	
							erforderlich	Name (-n)
Prüfung von Arbeitsmitteln								
Allgemeine Regelungen		BetrSichV, TRBS 1201 TRBS 1203 VDI 4068, Teil 1-13	abhängig von der Komplexität der Arbeitsmittel, vom Prüfaufwand und der potenziellen Gefährdung; unterwiesene Beschäftigte, zur Prüfung befähigte Personen und ZÜS	<u>Prüfung:</u> (gem. TRBS 1201) : - Ermittlung des Ist-Zustandes, - Vergleich Istzustandes / Sollzustand - Bewertung der Abweichung	Prüfung bestimmter Anlagen/Arbeitsmittel gemäß Auftrag; gem. TRBS 1201, Punkt 4.2.1 keine Aufzeichnungspflicht		<input type="checkbox"/>	
Arbeiten gem. § 19i,l, WHG (wassergefährdende Stoffe)	x	§ 62 WHG, WasgefStAnIV DIN 1999-100,	Sachkunde (Fachbetrieb mit sachkundigem Personal und ZÜS-Überprüfung)	Bau, Aufstellung, Instandhaltung		ZÜS-Zertifikat	<input type="checkbox"/>	
unterwiesene Person (uP)		VDI 4068, Bl. 1, 4.2	einschlägige Kenntnisse, arbeitsmittel- und prüfmittelbezogene Weiterbildungsmaßnahme und/oder Unterweisung	Prüfungen bei leicht erkennbaren Gefährdungen, bekanntem Sollzustand, leicht feststellbarem Soll-Zustand und einfachem Prüfaufwand			<input type="checkbox"/>	
unterwiesene Beschäftigte		§ 12 BetrSichV, VDI 4068, Bl. 1, Punkt 4.2	Unterweisung zu Inhalt und Umfang der Prüfung ausreichend	Inaugenscheinnahme und ggf. Funktionskontrolle von z.B. Handwerkzeugen, einschließlich überwachungsbedürftiger Anlagen	Ausbildung, und spez. Kenntnisse zum Vorschriften sind nicht erforderlich	Dokumentation der Unterweisung ist für die Beauftragung ausreichend	<input type="checkbox"/>	
Gerätebeauftragte/r für AED (aut. externe Defibrillatoren)	x	MPG MPBetreibV DGUV-I 204-010	Einweisung in Handhabung, Anwendung und Betrieb	regelm. Überprüfung der AED, Führung des Medizinproduktebuch	Anwendung der AED nur durch eingewiesene Personen, z.B. vereinbarter Bestandteil der Ersthelferschulung	schriftlich ("zu benennen")	<input type="checkbox"/>	
befähigte Person für die Prüfung von Arbeitsmitteln		BetrSichV, § 2 (6), TRBS 1201 TRBS 1203 VDI 4068, Bl. 1, Punkt 4.3	allgemeine Anforderungen: - (abgeschlossene) Berufsausbildung, - Berufserfahrung, - zeitnahe berufliche Tätigkeit, Anforderungen nach Anhang 2 und 3 BetrSichV sind zu beachten	Prüfung von Arbeitsmitteln gem. § 2, (8) BetrSichV Dokumentation der Prüfungsergebnisse nach Festlegung des Arbeitgebers	VDI 4068, Bl., Tab. 1 mit 3 Qualifikationsmerkmalen gering, mittel, hoch	---	<input type="checkbox"/>	
befähigte Person für die Prüfung zum Explosionsschutz		BetrSichV, § 2 (6), Anh. 2, Abschnitt 3, 3.1 BetrSichV TRBS 1203, 3.1	ergänzende Anforderungen zur befähigten Person: - einschlägiges Studium - mind. einjährige Berufserfahrung, - aktuelle Kenntnisse zum Explosionsschutz	Prüfung von Arbeitsmitteln zum Schutz vor Explosionsgefährdungen	BetrSichV, Anh. 2, Abschn. 3, 3.2 ggf. behördliche Anerkennung erforderlich		<input type="checkbox"/>	
befähigte Person für die Prüfung zum Explosionsschutz		BetrSichV Anh. 2, Abschn. 3, 3.3	über bP zum Explosionsschutz hinaus: - umfassende Regelwerkskenntnisse - zeitnahe Berufserfahrung - regelmäßige Fortbildung	- Prüfung vor erstmaliger Inbetriebnahme und nach der Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen, wiederkehrende Prüfungen	BetrSichV, Anh. 2, Abschn. 3, 3.2 ggf. behördliche Anerkennung erforderlich		<input type="checkbox"/>	

Beauftragte Person	Pflicht	Grundlage	erforderliche Qualifikation	Aufgabe	Bemerkung	vorgeschriebene Art der Bestellung	Ergebnis der Prüfung	
							erforderlich	Name (-n)
befähigte Person für die Prüfungen zum Schutz vor Druckgefährdungen		BetrSichV § 2 (6), BetrSichV, Anh. 2, Abschn. 4, Punkt 3. TRBS 1203, 3.2	über die in § 2 (6) BetrSichV genannten Voraussetzungen hinaus: - abgeschlossene technische Berufsausbildung, - mind. Einjährige Berufserfahrung mit den zu prüfenden Anlagen, - regelmäßig aktualisierte Kenntnisse zu Druckgefährdungen	Prüfung von Arbeitsmitteln zum Schutz vor Druckgefährdungen	Prüfzuständigkeit ZÜS od. befähigte Person mit erhöhter Qualifikation		<input type="checkbox"/>	
befähigte Person für die Prüfungen zum Schutz vor elektrischen Gefährdungen		BetrSichV, § 2 (6), TRBS 1203, 3.3.	über die, in § 2 (6) BetrSichV genannten Voraussetzungen hinaus: - abgeschlossene elektrotechn. Berufsausbildung, - mind. Einjährige Berufserfahrung mit elektrotechnischen Arbeitsmitteln, - aktuelle Kenntnisse zur Elektrotechnik	Prüfung von Arbeitsmitteln zum Schutz vor elektrischen Gefährdungen			<input type="checkbox"/>	
befähigte Person für die Prüfung von Kranen		BetrSichV, § 2 (6), BetrSich V Anh. 3, Abschn. 1, Punkt 2. DGUV 52 VDI 4068, Bl. 2	Prüfsachverständige benötigen über die in § 2 (6) BetrSichV genannten Voraussetzungen hinaus: - abgeschlossene Ingenieurausbildung, - mind. 3 Jahre Erfahrung in Konstruktion und Prüfung v. Kranen, - aktuelle Kenntnisse von Vorschriften und Regeln regelmäßige Fortbildung	Prüfung zum Schutz der Beschäftigten durch Krane (Hebezeuge)	Bescheinigung über die Teilnahme an der Schulung entspr. Punkt 5 VDI 4068, Bl.2 und Erfolgskontrolle		<input type="checkbox"/>	
befähigte Person für die Prüfung von Flüssiggasanlagen		BetrSichV, § 2 (6), BetrSich V Anh. 3, Abschn. 2 TRBS 1203, Punkt 2	- (abgeschlossene) Berufsausbildung, - Berufserfahrung, - zeitnahe berufliche Tätigkeit		Prüffristen siehe Abschnitt 2, Tabelle 1		<input type="checkbox"/>	
befähigte Person zur Prüfung von Flurförderzeugen, Anbaugeräten und Anhängern		BetrSichV, § 2 (6), VDI 4068, Bl.1 und Bl. 5 DGUV-V 68	Sachkunde gem. VDI 4048, Bl. 5, Punkt 5 mit Prüfung und Bescheinigung	mind. Jährliche Prüfung auch der Anbaugeräte	§ 39 DGUV-V 68 schriftl. Dokumentation der Prüfungsnachweise, z.B. nach BGG 939 -Prüfbuch		<input type="checkbox"/>	
befähigte Person zur Prüfung von fahrbaren Hubarbeitsbühnen		BetrSichV, § 2 (6), VDI 4068, Bl.1 und Bl. 6	gem. TRBS 1203 Berufsausbildung, Berufserfahrung und zeitnahe berufliche Tätigkeit, und VDI 4068, Bl. 6, Punkt 5, 6 und 7 mit Prüfung und Bescheinigung	Prüfung nach DGUV-I 208-019	Prüfbuch DGUV-G 308-002		<input type="checkbox"/>	
befähigte Person zur Prüfung von Zentrifugen		BetrSichV, § 2 (6), VDI 4068, Bl.1 und Bl. 11 DIN EN 12547	gem. TRBS 1203 Berufsausbildung, Berufserfahrung und zeitnahe berufliche Tätigkeit, und VDI 4068, Bl. 6, Punkt 5, 6 und 7 mit Prüfung und Bescheinigung	Prüfung ortsfester und ortsveränderlicher Zentrifugen			<input type="checkbox"/>	

Beauftragte Person	Pflicht	Grundlage	erforderliche Qualifikation	Aufgabe	Bemerkung	vorgeschriebene Art der Bestellung	Ergebnis der Prüfung	
							erforderlich	Name (-n)
befähigte Person zur Prüfung von Feuerlöschern		BetrSichV, § 2 (6), BetrSichV, Anh. 2, Ziffer 4 VDI 4068, Bl.1 und Bl. 13 RAL-GZ 974 ASR A2.2 DIN 14406-4	techn. Berufsausbildung, Grundkenntnisse Metallverarbeitung, 1 Jahr Berufserfahrung Herstellung od. Instandhaltung von Feuerlöschern, 'nach ASR A2.2, Punkt 6.3.2 (1) Sachkunde nach DIN 14406-4 Prüfung und Bescheinigung	Prüfung von Feuerlöschern gem. § 16 BetrSichV und Anh. 2, Ziffer 4 (Druckanlagen) mit schriftl. Dokumentation	Prüfung gem. ASR A2.2, Punkt 6.3.2 alle 2 Jahre		<input type="checkbox"/>	
befähigte Person zur Prüfung von Steigleitern und Steiggängen		DGUV-I 208-032	Sachkunde	Sichtprüfung	Frist nach Gefährdungsbeurteilung s. DGUV- I 208-032, Punkt 5		<input type="checkbox"/>	
befähigte Person zur Prüfung von kraftbetätigten Fenster, Türen und Tore	x	§ 2 (6) BetrSichV, § 7 ArbSchG, ASR A1.7 DGUV I 208-022 ASR A1.7	Befähigte Person (Berufsausbildung, Berufserfahrung und zeitnahe berufliche Tätigkeit), Sachkundenachweis,	Prüfung von kraftbetriebenen Fenstern, Türen und Tore	Messtechnik, z.B. zur Messung des Kraftverlaufs an Schließkanten ist Voraussetzung, Prüfbuch s. DGUV-G 308-006	---	<input type="checkbox"/>	
Prüfung von Anschlag- und Lastaufnahmemitteln (Winden, Hub- und Zuggeräte)	x	DGUV 54 DGUV R 100-500, Kap. 2.8 DGUV R 109-005	Befähigte Person gem. BetrSichV, Sachkunde, Kenntnisse auf dem Gebiet, Berufsausbildung, Erfahrung	Durchführung wiederkehrender Prüfungen	mind. 1 x jährlich, sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung nach DIN 3088 (Anhang der GUV-R 151)	--- (schriftlich empfohlen nach BGI 556-Musterbeauftragung)	<input type="checkbox"/>	
Prüfung von Fahrzeugen	x	DGUV-V 71, § 57	Sachkunde	mind. Jährliche Prüfung des verkehrs- und arbeits-sichereren Zustandes, schriftl. Dokumentation	für PKW gilt die Inspektion durch eine Fachwerkstatt nach Hersteller-Intervall als Sachkundeprüfung Achtung! Bei LKW's oder fahrbaren Arbeitsmaschinen Überprüfung des gesamten Aufbaus		<input type="checkbox"/>	
Prüfung von Atemschutz / Druckluft- und Fluchtgeräten	x	DGUV-R 112-190	nach Gerätesicherheitsgesetz, § 14, Abs. 1 u. 2 ZÜS			ZÜS	<input type="checkbox"/>	
Prüfung von PSA gegen Absturz	x	DGUV 112-198, Pkt. 8.2, DGUV-G 312-906	Sachkunde nach DGUV-G 312-906 mind. 16 x 0,45 min + prakt. u. theor. Prüfung	mind. Jährliche Prüfung der PSA	Sichtprüfung vor jeder Benutzung durch Versicherte, , Zertifizierung aller PSA nach EG- R 89/686/EWG	schriftliche Beauftragung	<input type="checkbox"/>	
Prüfen von Gaswarngeräten	x	DGUV V 22, § 36 DGUV-I 213-057 T 021	DGUV V 21 (Sachkunde), durch BG zugelassene Überwachungsstelle	Sicherheitsregeln für das Prüfen von Gaswarngeräten / DIN EN 50054, DIN EN 50057, DIN EN 50104,	nach DGUV-V 21, § 36 (2) schriftlicher Nachweis der Prüfung	---	<input type="checkbox"/>	
Prüfen von Gaswarngeräten	x	DGUV-R 103-004	Sachkunde nach DGUV-R103-004, Punkt 4.2.1.3	werktägliche Überprüfung der Funktion	Überprüfung auf äußere Schäden und Geräte-Funktionsprobe	schriftliche Beauftragung	<input type="checkbox"/>	

Beauftragte Person	Pflicht	Grundlage	erforderliche Qualifikation	Aufgabe	Bemerkung	vorgeschriebene Art der Bestellung	Ergebnis der Prüfung	
							erforderlich	Name (-n)
Prüfung von Leitern und Tritten	x	DGUV-R 103-007 DGUV-I 208-016 DIN EN 131-1:2007-08 VDI 4068, Blatt 3	Sachkunde, Kenntnisse auf dem Gebiet Leitern und Tritte und der UVV, Seminar zum Erhalt der Sachkunde / Unterweisung mit Qualifikationsnachweis	mind. 1x jährl. Prüfung aller Leitern und Tritte sowie Dok. der Prüfungsergebnisse Prüfungsumfang gem. DIN EN 131-2 sowie DGUV-R 208-016; Steigleitern vor jeder Benutzung	z.B. Schlosser od. Maschinenbauer mit Unterweisung zu techn. Regeln und gesetzlichen Vorschriften	schriftliche Beauftragung	<input type="checkbox"/>	
Prüfung von Gerüsten	x	BetrSichV Anh. 1 Abschn. 3.2.6	unter der Aufsicht einer fachkundigen Person	den sicheren Auf-, Ab- oder Umbau des betreffenden Gerüsts		Beauftragung		
Prüfung von Handwerkszeugen	x	TRBS 1201, Pkt. 3.3.1 TRBS 1203, Punkt 2, allg. Anforderungen	---	Prüfung von Arbeitsmitteln durch: - einfache Feststellung des Ist-Zustandes, - einfache Feststellung von Mängeln, - einfach mögliche Prüfung		schriftliche Beauftragung	<input type="checkbox"/>	
Prüfung der Funktionsfähigkeit von Körper- und Augennotduschen	x	DGUV-I 213-850, Punkt 7.2 TRBS 1203, Punkt 2, allg. Anforderungen	Befähigte Person (Berufsausbildung, Berufserfahrung und zeitnahe berufliche Tätigkeit), Sachkundenachweis,	mindestens monatliche Prüfung des Volumenstromes und der Wasserverteilung aller Notduschen	Prüfungsdokumentation ist nicht gefordert	---	<input type="checkbox"/>	
Prüfung von Abzügen	x	DGUV-I 213-850, Punkt 7.3 TRBS 1203, Punkt 2, allg. Anforderungen	Fachkunde nach § 8, Abs. 2 der GefStoffV	mindestens jährliche Prüfung, Prüfungsumfang s. DGUV-I 213-850, Punkt 7.3	Dokumentation der Prüfung gefordert	---		
Prüfung von Sicherheitsschranken für brennbare Flüssigkeiten	x	DGUV-I 213-850, Punkt 7.4 DIN EN 14470-1, Teil 1	Fachkunde nach § 8, Abs. 2 der GefStoffV	Prüfung der Schließeinrichtungen für Türen und Anschlüsse, die Dichtungen und Luftwechsel	DGUV-I 213-850 bezieht sich auf Laboratorien; die Prüfungen sollten jährlich erfolgen (Empfehlung); ein Prüfungsnachweis ist nicht gefordert	---	<input type="checkbox"/>	
Prüfung kraftbetriebener Türen und Tore	x	ASR 1.6 ASR 1.7	Sachkunde	mind. 1x jährliche Prüfung ASR 1.7, 10.2			<input type="checkbox"/>	
Prüfung von Regalanlagen	x	§ 14, BetrSichV, DIN EN 15635, DGUV 108-007	Sachkunde (Ausbildung, Erfahrung, zeitnahe Tätigkeit)	kraftbetriebe Regale mind. Jährliche Prüfung, Paletten und andere Regale nach Bedarf	Betriebsmonteure z.B. erfüllen die Anforderungen zur Prüfung	---	<input type="checkbox"/>	
Prüfung von Sicherheitseinrichtungen	x	ArbStättV, § 4 (3)	Sachkunde	Prüfung auf Funktionsfähigkeit von Sicherheitseinrichtungen wie Notschalter, Signalanlagen	Sicherheitsbeleuchtung, Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notschalter, raumlufttechn. Anlagen		<input type="checkbox"/>	

Anmerkungen zur Tabelle beauftragte und befähigte Personen

Grundlagen:

- ▶ Nach deutschem Recht ist die Geschäftsführung für alle Pflichten verantwortlich, sofern sie diese nicht delegiert hat.
- ▶ Die Tabelle berücksichtigt sowohl gesetzlich vorgeschriebene Beauftragungen (z.B. Betriebsarzt, Ersthelfer), wie auch nicht gesetzlich geforderte, jedoch ggf. sinnvolle Beauftragungen (z.B. Brandschutzbeauftragte oder Gefahrstoffbeauftragte).
- ▶ Die Anwendung gesetzlich geforderter Beauftragungen muss geprüft werden (z.B. Datenschutzbeauftragte erst ab mind. 10 Personen, die mit persönlichen Daten umgehen oder Gefahrgutbeauftragte erst ab 50 t/a Gefahrgut gefordert).
- ▶ Die Handlungsspielräume der Betreiber sind bei der Umsetzung von Richtlinien und Grundsätzen der DGUV natürlicherweise größer als bei gesetzlichen Vorschriften.
- ▶ Handlungsspielräume ergeben sich auch durch die Betriebsgröße (Beispiel Qualifikation der Verantwortliche Elektrofachkraft-VEFK- ist für Mittelständische Unternehmen mit einer Elektrofachkraft-EFK- ausreichend)
Denkbar ist auch eine Zusammenfassung mehrerer Beauftragungen.
- ▶ Bei Nichtbeauftragung verbleibt die Aufgabe in der höchsten Organisationsebene.

Beauftragung:

- ▶ Die Schriftform ist bei Pflichtenübertragung im Sinne § 13 (2) ArbSchG od. § 9 (2) OWiG gefordert. Darüber hinaus ist die Schriftform auch durch zahlreiche andere Regelungen explizit gefordert.
- ▶ Das Technische Sicherheitsmanagement TSM bedingt grundsätzlich die Schriftform für Bestellungen / Berufungen / Benennungen (Grundsatz: "nicht dokumentiert = nicht durchgeführt").
- ▶ Der Verzicht auf Beauftragungen kann sich im Einzelfall z.B. auf Basis einer Gefährdungsbeurteilung ergeben (keine besondere Gefahr, keine Beauftragung erforderlich).
- ▶ Beauftragungen können auch z.B. durch Stellenbeschreibungen oder Dienstanweisungen erfolgen. Dabei ist auf die Gegenzeichnung des Beauftragten zu achten.
- ▶ Stellvertreterregelungen können -sofern erforderlich- z.B. durch die Stellenbeschreibung geregelt werden.